

An den
Die Grünen - ALG - Gemeinderatsklub
z. Hd. Frau Gemeinderat
Anna-Sophie Slama

Hauptplatz 1
8011 Graz - Rathaus

Stadt Graz
Stadträtin Claudia Schönbacher

Hauptplatz 1 | 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-2055
stadtraetin.schoenbacher@stadt.graz.at

graz.at

Graz, 19.10.2023

Betreff: Beantwortung der Anfrage Nr. 13 - Fragestunde - Gemeinderatssitzung 19. Oktober 2023

Fragesteller: GR Anna-Sophie Slama

Sind Sie bereit zu prüfen, wie eine Registrierungspflicht für Hunde innerhalb der Stadt Graz wiedereingeführt werden kann, um sicherzustellen, dass der für die Haltung eines Hundes erforderliche Sachkundenachweis auch überprüft werden kann?

Sehr geehrte Frau GR Slama,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 19.10.2023 darf ich Ihnen folgende Antwort zur Kenntnis bringen:

Ich denke wir sind uns alle einig, dass die Haltung eines Hundes immer mit großer Verantwortung einhergehen sollte. Leider wird nicht allzu selten nicht genau genug bedacht, ob man auch genügend Zeit sowie finanzielle Mittel für ein Haustier zur Verfügung hat, vor allem, wenn es zu unvorhergesehenen Krankheiten oder anderen plötzlichen Notlagen kommt.

In Bezug auf die Thematiken „Hundeabgabe“, „Registrierungspflicht“ und „Überprüfbarkeit des Sachkundenachweises“ muss jedoch klar unterschieden werden. Diesbezüglich darf ich nach Rücksprache mit dem zuständigen Kursleiter Dr. Hejny folgendes ausführen:

Die Teilnahme an einem Hundekundekurs gem. § 3b Abs. 8 Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz idF LGBl. Nr. 100/2020 ist für Halter, die „innerhalb der letzten fünf Jahre (Anm.: eine Hundehaltung) nicht nachweisen können“, verpflichtend vorgesehen. Allerdings haben neue Hundehalter die zeitliche Frist „binnen eines Jahres ab Anschaffung eines Hundes“ zur Absolvierung dieses Hundekundekurses. Somit können Hundehalter bei einer Anmeldung des Hundes das Zertifikat über den Besuch des Hundekundekurses noch nicht verpflichtend vorlegen, weil ihnen der Gesetzgeber gem. der aktuellen Rechtsgrundlage ein Jahr nach Anschaffung des Hundes dafür Zeit gibt.

Gemäß § 24a Tierschutzgesetz BGBl. I Nr.: 118/2004 idF BGBl. I Nr.: 130/2022 besteht bereits eine verpflichtende „Registrierungspflicht“. Alle registrierten Hunde können von der Behörde in der amtlichen Heimtierdatenbank (HDB) ausgelesen werden. Eine lokale Registrierung, zusätzlich zu der bereits bundesweit verpflichtenden, ist weder erforderlich noch würde sie den Grundsätzen der Grazer Verwaltung (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) entsprechen. Mit heutigem Datum werden gem. einer Abfrage in der HDB von 11.452 Haltern 13.950 Hunde gehalten. Bei einer Abfrage nach Hunderassen in Graz in der HDB wird eine Gesamtsumme von 19.388 Hunden ausgeworfen.

Im Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz idF LGBl. Nr. 100/2020 existiert weder eine Bestimmung über eine etwaige Überprüfung des Besuchs eines Hundekundekurses noch eine Strafbestimmung bei Nichteinhaltung der Verpflichtung.

Sie sehen also, die Nichteinhebung der Hundeabgabe in einer Gemeinde auf Basis der österreichischen bzw. steirischen Rechtslage hat keine Auswirkungen auf diverse Pflichten von Hundehaltern und steht auch in keinem Zusammenhang mit der Überprüfbarkeit der Absolvierung des Hundekundekurses. Vielmehr braucht es für mich positive Einwirkungen, wie das „Bewerben“ sowie Sensibilisieren der Thematiken, wie die richtige Haltung oder der richtige Umgang mit einem Hund aussehen sollte. Unsere Zahlen bzgl. des Hundekundekurses zeigen, dass dieser sehr gut angenommen und äußerst positiv wahrgenommen wird. Ein paar „schwarze Schafe“ wird es leider immer geben, doch diese werden ihren Hund im Vorfeld schon nicht registrieren.

Zur weiteren Information bzgl. der Hundeabgabe darf ich Ihnen aus dem entsprechenden Gemeinderatsstück vom 17.05.2018 ausführen: „Von aktuell 194 Staaten wird eine der Hundeabgabe vergleichbare Abgabe in (gerade noch) sechs Ländern erhoben: Deutschland, Schweiz, Niederlande, Luxemburg, Österreich, Namibia. Wo diesbezüglich Abgabenermächtigungen bestehen (wie etwa in Deutschland und den Niederlanden) wird die Abgabe nicht von allen Gemeinden erhoben (in den Niederlanden verzichten etwa 147 von 380 Gemeinden auf die Erhebung der Abgabe). Ehemals „traditionelle Hundesteuerländer“, wie Frankreich (seit 1979 abgabefrei) oder England (seit 1990 abgabefrei) haben die Hundeabgabe bereits vor Jahrzehnten abgeschafft. Dies teils aus „moralischen Gründen“ (es sei „unethisch“, die Tierliebe von Menschen mit einer Steuer zu belegen, insbesondere auch wenn diese Tiere in der heutigen Zeit nicht mehr dem Begriff des „Luxusgutes“ zugeordnet werden könnten), teils aus „rechtlichen Erwägungen“ (es sei aus Gleichheitssicht problematisch zwar Hunde aber keine anderen Haustiere, etwa Katzen, zu besteuern), teilweise waren die ungünstigen „Aufwands-/Ertragsrelationen“ relevant.“

Außerdem handelt es sich bei der Hundeabgabe um eine Steuer im „klassischen Sinn“, das bedeutet, dass eine gesetzliche Zweckbindung – wie sie oftmals als Idee in den Raum geworfen wird – nicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Stadträtin Claudia Schönbacher